

An alle Klassenleiter der 10. Jahrgangsstufe

(Zur Beachtung bzw. auch zur Weitergabe an die Schüler)

Schulische Möglichkeiten nach der 10. Klasse des Gymnasiums

Nach der bestandenen 10. Klasse erhält die Schülerin/der Schüler die Oberstufenreife

Diese beinhaltet den **MITTLEREN SCHULABSCHLUSS**

- **Flexibilisierungsjahr** (Informationen siehe ESIS)
- **Vorrücken in Jahrgangsstufe 11** des Gymnasiums
- Wechsel in die **FOS** (Fachoberschule) unabhängig von den Noten
- In der FOS kann nach zwei Jahren das **Fachabitur** erworben werden oder in drei Jahren die **allgemeine Hochschulreife** oder die **fachgebundene Hochschulreife**
- Eintritt in das **Berufsleben** (duale Berufsausbildung, Lehre und Berufsschule)
- Besuch einer **Berufsfachschule**

Möglichkeiten bei Nichterreichen der Vorrückungserlaubnis:

Das Klassenziel ist nicht erreicht, wenn im Jahreszeugnis **zweimal Note 5** oder **einmal Note 6** in Vorrückungsfächern erzielt wurden oder falls das Notenbild noch schlechter ausfällt.

§62 GSO: Wiederholung der 10. Jahrgangsstufe:

Altersgrenze und Art. 53 BayEUG beachten!

§63a GSO: Vorrücken durch Notenausgleich:

Voraussetzung: **Note 6 in einem** oder **Note 5 in zwei**

Vorrückungsfächern, darunter in **Kernfächern** keine schlechtere Note als **einmal Note 5**. Ausgleich durch **Note 1 in einem** oder **Note 2 in zwei** Vorrückungsfächern oder in **mindestens drei Kernfächern** keine **schlechtere Note als 3**. Kernfächer können nur durch Kernfächer ausgeglichen werden.

§63 Vorrücken auf Probe:

Mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. Für die 10. Klasse gilt eine Einschränkung: Wenn das Ziel der Jahrgangsstufe wegen **Note 6** in einem oder **Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5**, nicht erreicht wurde. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz. Die Probezeit dauert in diesen Fällen bis zum 15. Dezember. (Kernfächer: Siehe § 44 GSO).

§98 Besondere Prüfung:

Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der **Note 6** in einem oder **Note 5 in zwei Vorrückungsfächern** die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern **keine schlechtere Note als 4 erhalten haben**, können durch die Besondere Prüfung den **mittleren Schulabschluss** erwerben.

Nur möglich direkt im Anschluss an die 10. Klasse

Nur möglich in den letzten Tagen der Sommerferien

Zulassungsantrag muss spätestens eine Woche nach Aushändigung des Zeugnisses erfolgen. Die Prüfung umfasst zentral gestellte Aufgaben für Bayern, die bis zum ersten Unterrichtstag des nächsten Schuljahres vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet werden.

Die Prüfung wird schriftlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache abgelegt. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache in Sonderfällen durch die zweite ersetzt werden.

Bitte beachten: Bei Bestehen wird der **mittlere Schulabschluss** erreicht, **nicht aber die Vorrückungserlaubnis** in die **11. Klasse des Gymnasiums!**

WEITERE MÖGLICHKEITEN:

Übertritt an die 10. Klasse Realschule

Dieser erweist sich allerdings eher problematisch (unterschiedliche Fächer, stellt Abschlussklasse mit den Abschlussprüfungen dar).

Übertritt an den M-Zweig der Mittelschule

Der M-Zweig führt ebenfalls zum mittleren Schulabschluss. Die Prüfungen werden am Schuljahresende abgelegt. Der Übertritt ist etwas einfacher zu schaffen als in die Realschule.

Übertritt an die zweijährige Wirtschaftsschule 10. und 11. Klasse

Voraussetzungen: Quali oder 9. Klasse des Gymnasiums bestanden, in den Fächern Deutsch und Englisch mindestens Note 4.

Probezeit bis Dezember (bzw. Februar). Schwerpunkt: wirtschaftliche Fächer. Kein Unterricht in Mathematik, Physik, Erdkunde, Biologie, Geschichte und Musik. Gezielte Ausbildung für „Büroberufe“. Der mittlere Schulabschluss wird erworben. Der anschließende Weg über die FOS ist eher problematisch, da viele Fächer zwei Jahre nicht im Unterricht enthalten sind.

Weg über eine berufliche Ausbildung

Nach Abschluss einer Berufsausbildung besteht die Möglichkeit den mittleren Schulabschluss zu erlangen. Voraussetzung für die Berufsoberschule BOS. Dort kann nach zwei Jahren die fachgebundene Hochschulreife erlangt werden. Die allgemeine Hochschulreife kann nach drei Jahren erworben werden. Hilfreich auch hier der Quali! (Kann auch bei nicht bestehen der 10. Jahrgangsstufe extern abgelegt werden).

Qualifizierender Hauptschulabschluss

Externe Bewerber können die Prüfung an der Haupt- oder Mittelschule ihres Sprengels ablegen. Die Bewerber müssen mindestens in der 9. Jahrgangsstufe sein. Darüber hinaus gibt es grundsätzlich keine Zulassungsvoraussetzungen oder –beschränkungen und keine Altersgrenze. Für externe Bewerber gilt: Der Antrag muss unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer an der Haupt- oder Mittelschule, in deren Sprengel Sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erfolgen.

Mittlerer Schulabschluss der Mittelschule

Externe Bewerber können die Prüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule des Sprengels ablegen. Bewerber vom Gymnasium müssen in der 10. Klasse sein. Darüber hinaus gibt es keine Beschränkungen oder Zulassungsvoraussetzungen. Auch keine Altersgrenze. Der Antrag muss unter Angabe der gewählten Fächer an der Mittelschule des Sprengels erfolgen.